Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 110

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
4 — 19008 — 5159/57 II

Bonn, den 4. Januar 1958

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Aufhebung des Besatzungsrechts

nebst Begründung, eine Anlage 1 und 2 zu dieser Gesetzesvorlage (Anlage A) sowie den Entwurf eines Schreibens an die Botschafter der Drei Mächte (Anlage B). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 185. Sitzung am 29. November 1957 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage C ersichtlich Stellung zu nehmen. Die in seiner 171. Sitzung am 8. Februar 1957 beschlossene Stellungnahme, die der Bundesrat erneut beschlossen hat, ist als Anlage D beigefügt. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage E dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Telefon 3551

Anlage A

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Aufhebung des Besatzungsrechts

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die von den Besatzungsbehörden erlassenen, in der Anlage 1 dieses Gesetzes aufgeführten Vorschriften werden aufgehoben.

§ 2

Die vom Kontrollrat in Deutschland erlassenen, in der Anlage 2 dieses Gesetzes aufgeführten Vorschriften verlieren im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihre Wirksamkeit.

§ 3

Die zu den Gesetzen Nr. 14 und Nr. 51 des Kontrollrats erlassenen Durchführungsverordnungen der Länder und die zur Ausführung des Gesetzes Nr. 39 des Kontrollrats erlassene Verordnung über Ausstellung von Erkennungsflaggenzeugnissen vom 11. August 1948 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 235) werden aufgehoben.

§ 4

Soweit die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Vorschriften vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ganz oder teilweise ihre Gültigkeit verloren haben, hat es hierbei sein Bewenden.

§ 5

(1) Die Rechte der Rundfunkorganisation und der Gesellschaften des Roten Kreuzes an den ihnen übertragenen Vermögensgegenständen bleiben unberührt.

(2) Dasselbe gilt für die Verbindlichkeiten der Länder gegenüber Beamten und Versorgungsempfängern der ehemaligen britischen Zonenbehörden.

§ 6

§ 13 Abs 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 441) wird durch § 2 nicht berührt.

§ 7

(1) Das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung vom 30. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 417) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 erhält die folgende Fassung:

„§ 1

Grundsatz

(1) Der Steuer unterliegt

1. das Halten eines Kraftfahrzeugs oder eines Kraftfahrzeug-Anhängers zum Verkehr auf öffentlichen Straßen;
2. die Zuteilung eines Kennzeichens für Probe- und Überführungsfahrten mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeug-Anhängern;
3. die widerrechtliche Benutzung eines Kraftfahrzeugs oder eines Kraftfahrzeug-Anhängers auf öffentlichen Straßen.

(2) Die Vorschriften über die Besteuerung von Kraftfahrzeugen gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Besteuerung von Kraftfahrzeug-Anhängern entsprechend, für die Besteuerung von Kennzeichen für Probe- und Überführungsfahrten sinngemäß."

2. In § 2

a) erhält die Nummer 2 die folgende Fassung:

„2. Kraftfahrzeugen, solange sie ausschließlich im Dienst der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei oder des Zollgrenzdienstes verwendet werden, jedoch nicht von Personenkraftfahrzeugen mit weniger als acht Sitzplätzen;",

b) erhält die Nummer 4 die folgende Fassung:

„4. Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern, solange sie für den Bund, ein Land oder eine Gemeinde zugelassen sind und ausschließlich zur Straßenreinigung, zur Müll- oder Fäkalienabfuhr verwendet werden. Voraussetzung ist, daß die Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit ihnen fest verbundenen Einrichtungen nur für die bezeichneten Verwendungszwecke geeignet und bestimmt sind;",

c) wird die folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. Zugmaschinen und Kraftfahrzeug-Anhängern, solange sie ausschließlich in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden. Die Steuerbefreiung entfällt, wenn Güter für andere befördert werden, es sei denn, daß die Beförderungen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder durch eine landwirtschaftliche Genossenschaft für ihre Mitglieder ausgeführt werden;",

d) erhält die bisherige Nummer 5 die Nummer 6.

3. In § 4 Abs. 1

a) wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. bei der Zuteilung eines Kennzeichens für Probe- und Überführungsfahrten, die Person, der das Kennzeichen zugeteilt ist;",

b) erhält die bisherige Nummer 3 die Nummer 4.

4. § 11 erhält den folgenden neuen Absatz 4:

„(4) Bei der Zuteilung eines Kennzeichens für Probe- und Überführungsfahrten beträgt die Steuer

1. für Kennzeichen, die für Kraftfahrzeuge jeder Art auf die Dauer eines Kalenderjahres gelten,	375,— DM
2. für Kennzeichen, die nur für Krafträder auf die Dauer eines Kalenderjahres gelten	90,— DM
3. für Kennzeichen, die für bestimmte Probe- oder Überführungsfahrten auf die Dauer bis zu 15 Tagen gelten, täglich	1,50 DM
4. für Kennzeichen, die nur für Anhänger auf die Dauer eines Kalenderjahres gelten,	125,— DM
5. für Kennzeichen, die nur für Anhänger tageweise gelten, täglich	1,— DM,
in jedem Fall jedoch mindestens	5,— DM.

5. In § 12

a) wird die folgende neue Nummer 7 eingefügt:

„7. wenn ein Kennzeichen für Probe- und Überführungsfahrten zugeteilt wird, im Zeitpunkt der Zuteilung;",

b) erhält die bisherige Nummer 7 die Nummer 8.

(2) Die Verordnung über die Befreiung von Arbeitsmaschinen von der Kraftfahrzeugsteuer vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1140) ist anzuwenden.

§ 8

§ 127 der Reichshaushaltsordnung, aufgehoben durch Artikel III des Gesetzes Nr. 34 des Kontrollrats „Auflösung der Wehrmacht" (Amtsblatt des Kontrollrats S. 172) tritt in folgender Fassung in Kraft:

„§ 127

Die nach diesem Gesetz für Beamte geltenden Vorschriften sind sinngemäß auf Richter und die Soldaten der deutschen Bundeswehr anzuwenden."

§ 9

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Im Land Berlin gelten nur die §§ 7 und 8 dieses Gesetzes nach Maßgabe der §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1). Artikel I Nr. 2 des Gesetzes des Landes Berlin zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 3. August 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 379) bleibt unberührt.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Anlage 1
(zu § 1)

(Bei den mit * bezeichneten Vorschriften ist an Stelle des fehlenden Ausfertigungsdatums der Tag des Inkrafttretens angegeben)

A

Alliierte Hohe Kommission (AHK)

		Amtsblatt der AHK für Deutschland Seite
I. Gesetze		
Gesetz Nr. 6 vom 21. September 1949	Besatzungsgutscheine	10
Gesetz Nr. 8	Beschwerdeausschuß für Patentsachen	2879
Durchführungsverordnung Nr. 1 vom 3. April 1954	(berichtigt:	3077)
Gesetz Nr. 25 vom 4. Mai 1950	Anwendung der in den Rechtsvorschriften der Besatzungsmächte enthaltenen Strafbestimmungen	287
Gesetz Nr. 31 vom 13. Juli 1950	Gegenseitige Rechts- und Amtshilfe zwischen Besatzungsgerichten und Besatzungsbehörden in Strafsachen	490
	in der Fassung des AHK-Gesetzes Nr. 52 vom 26. April 1951	882
Gesetz Nr. 33 Artikel 4 vom 2. August 1950	Devisenbewirtschaftung	514
Gesetz Nr. 52 vom 26. April 1951	Erste Abänderung des Gesetzes Nr. 31 (Gegenseitige Rechts- und Amtshilfe zwischen Besatzungsgerichten und Besatzungsbehörden in Strafsachen)	882
Gesetz Nr. 85 vom 4. Februar 1955	Rechtsgültigkeit von Legitimationen und Annahmen an Kindes Statt	3205
Gesetz Nr. A - 15 Artikel 2 vom 26. April 1951	Beseitigung der Wirksamkeit gewisser Artikel des Kontrollratsgesetzes Nr. 47	880
II. Entscheidungen		
Entscheidung Nr. 2 vom 16. Mai 1950	Gesetzgebung der AHK	317
Entscheidung Nr. 7 vom 20. September 1950	Aufhebung der Kontrolle über bestimmte Kohlenbergwerke	616
Entscheidung Nr. 8 vom 7. November 1950	Aufhebung der Kontrolle über die westfälische Bergbau- und Kohlenverwertungs-AG	665

B

Oberster Befehlshaber der Alliierten Streitkräfte (SHAEF)

		Amtsblatt der Militärregierung Deutschland Heft	Seite
Gesetz Nr. 5 **) ohne Datum	Auflösung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP)	3	11

**) Dieses Gesetz ist ebenfalls veröffentlicht im Amtsblatt der Militärregierung Deutschland (Amerikanisches Kontrollgebiet Ausgabe A, S. 17).

C

Militärregierung Deutschland — Amerikanisches Kontrollgebiet (US-MR)

		Amtsblatt der Militärregierung Deutschland Amerikanisches Kontrollgebiet	
I. Gesetze		Heft	Seite
Gesetz Nr. 10 vom 1. Dezemzer 1947	Annahme an Kindes Statt seitens Staatsangehöriger der Vereinten Nationen	H	1
	(berichtigt:	I	27)
Gesetz Nr. 15 vom 15. März 1949	Verwaltungsangehörige der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes	M	2
	in der Fassung der Ersten Änderung vom 20. Mai 1949	N	3
Gesetz Nr. 21 vom 15. Juni 1949	Rechtliche Wirkung von Notariatsakten des vorläufigen Amtes für deutsche Angelegenheiten	N	13
Gesetz Nr. 25 vom 1. September 1949	Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Übergangsbestimmungen)	O	17
Gesetz Nr. 26 vom 15. September 1949	Verfügung über Vermögenswerte, die sich in der amerikanischen Besatzungszone befinden und vordem der Reichsrundfunkgesellschaft gehört haben	O	18
II. Verordnungen			
Verordnung Nr. 23 vom 31. Dezember 1948	Rechtsschutz gegen widerrechtliche Beschränkung der persönlichen Freiheit	H	7
Verordnung Nr. 27 vom 1. August 1948	Besitz von Personalausweisen und Wohnen von gewissen verschleppten Personen	J	55
Verordnung Nr. 32 vom 18. August 1948	Strafprozeßordnung für die Gerichte der amerikanischen Militärregierung in Deutschland	K	44
	in der Fassung der 1. Änderung vom 5. Mai 1949	N	26
	und der US-HK-Gesetze Nr. 9 vom 25. September 1950 — Amtsblatt der AHK Seite 631		
	und Nr. 28 vom 3. Januar 1952 — Amtsblatt der AHK Seite 1406		
Verordnung Nr. 33 vom 18. August 1948	Zivilprozeßordnung für die Gerichte der amerikanischen Militärregierung in Deutschland	K	55
	in der Fassung der US-HK-Gesetze Nr. 8 vom 18. September 1950 — Amtsblatt der AHK Seite 629		
	und Nr. 29 vom 3. Januar 1952 — Amtsblatt der AHK Seite 1407		

D

Hoher Kommissar der Vereinigten Staaten für Deutschland (US-HK)

		Amtsblatt der AHK für Deutschland
I. Gesetze		Seite
Gesetz Nr. 8 vom 18. September 1950	Erste Änderung der Verordnung Nr. 33 der Militärregierung	629
	(Zivilprozeßordnung für die Gerichte der amerikanischen Militärregierung in Deutschland)	
Gesetz Nr. 9 vom 25. September 1950	Zweite Änderung der Verordnung Nr. 32 der Militärregierung	631
	(Strafprozeßordnung für die Gerichte der amerikanischen Militärregierung in Deutschland)	

		Amtsblatt der AHK für Deutschland Seite
Gesetz Nr. 15 vom 1. November 1950	Zur Ausführung des Gesetzes Nr. 31 der AHK: Gegenseitige Rechts- und Amtshilfe zwischen Besatzungsgerichten und Besatzungsbehörden in Strafsachen	683
Gesetz Nr. 20 vom 24. Mai 1951	Amerikanisches Gericht und Berufungsgericht der AHK für Deutschland	919
	in der Fassung der US-HK-Gesetze	
	Nr. 27 vom 3. Januar 1952	1404
	Nr. 37 vom 14. Oktober 1953	2746
	Nr. 38 vom 10. Dezember 1953	2791
	Nr. 40 vom 19. Januar 1954	2813
	Nr. 45 vom 29. März 1955	3226
Gesetz Nr. 23 vom 11. Juli 1951	Gerichtsbarkeit des amerikanischen Gerichts und des amerikanischen Berufungsgerichts der AHK über frühere Angehörige der alliierten Streitkräfte in Kraftfahrzeugunfallsachen	1022
Gesetz Nr. 27 vom 3. Januar 1952	Erste Änderung des Gesetzes Nr. 20 des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten	1404
Gesetz Nr. 28 vom 3. Januar 1952	Dritte Änderung der Verordnung Nr. 32 der Militärregierung	1406
Gesetz Nr. 29 vom 3. Januar 1952	Zweite Änderung der Verordnung Nr. 33 der Militärregierung	1407
Gesetz Nr. 37 vom 14. Oktober 1953	Zweite Änderung des Gesetzes Nr. 20 des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten	2746
Gesetz Nr. 38 vom 10. Dezember 1953	Dritte Änderung des Gesetzes Nr. 20 des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten	2791
Gesetz Nr. 40 vom 19. Januar 1954	Vierte Änderung des Gesetzes Nr. 20 des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten	2813
Gesetz Nr. 45 vom 29. März 1955	Fünfte Änderung des Gesetzes Nr. 20 des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten	3226
II. Anordnung vom 31. August 1953	Interimistischer Gemischter Parole- und Gnadenausschuß	2655

E

Militärregierung Deutschland — Britisches Kontrollgebiet (UK-MR)

		Amtsblatt der Militärregierung Deutschland Britisches Kontrollgebiet Heft	Seite
I. Gesetze			
Gesetz Nr. 15 vom 15. März 1949	Verwaltungsangehörige der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes		1152
	in der Fassung der Ersten Änderung vom 20. Mai 1949		1149
Allgemeine Verfügung Nr. 5 auf Grund des Gesetzes Nr. 52 vom 22. Dezember 1945*	Kohlenbergwerke und angegliederte Betriebe im Britischen Kontrollgebiet		64

			Amtsblatt der Militärregierung Deutschland Britisches Kontrollgebiet	
			Heft	Seite
II. Verordnungen				
Verordnung Nr. 39 Artikel IX vom 31. Juli 1946	Konsumvereine			284
Verordnung Nr. 68 vom 27. März 1950	(Neufassung) Gerichte der Kontrollkommission	Amtsblatt der AHK Seite 179		
	in der Fassung der Verordnungen Nr. 222 vom 19. Dezember 1950	Amtsblatt der AHK Seite 712		
	Nr. 244 vom 19. Mai 1952	Amtsblatt der AHK Seite 1692		
	Ergänzt durch Verfahrensvorschrift vom 21. April 1949			1142
Verordnung Nr. 72 vom 27. März 1950	(Neufassung) Strafverfahrensordnung für die Gerichte der Kontrollkommission	Amtsblatt der AHK Seite 196		
	in der Fassung der Verordnung Nr. 222 vom 19. Dezember 1950	Amtsblatt der AHK Seite 712		
Verordnung Nr. 118 vom 1. Juli 1949*	(Neufassung) Nordwestdeutscher Rundfunk		Teil 10 B	7
	ergänzt durch Bekanntmachung vom 19. August 1949		Teil 12 B	4
Verordnung Nr. 120 vom 1. Januar 1948	Trial by Jury			661
	in der Fassung der Verordnungen Nr. 164 vom 21. August 1948 und Nr. 251 vom 26. September 1953	Amtsblatt der AHK Seite 2698		837
Verordnung Nr. 152 Artikel XI vom 1. April 1948*	Neuregelung der Finanzverwaltung			789
Verordnung Nr. 160 vom 1. April 1948*	Auflösung der Zonenhaushalte			832
Verordnung Nr. 164 vom 21. August 1948*	Änderung der Verordnung Nr. 120 (Trial by Jury)			837
Verordnung Nr. 168 vom 1. September 1948	Enteignung zum Zwecke der Beschaffung von Unterkünften für die Besatzungsbehörden			979
Verordnung Nr. 194 vom 27. Juni 1949*	Auslegung des Gesetzes des Zweizonen-Wirtschaftsrates zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol		Teil 10 B	7
Verordnung Nr. 201 vom 1. September 1949*	Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Übergangsbestimmungen)		Teil 10 B	17
III. Bekanntmachungen				
Bekanntmachung ohne Datum	Genehmigung verbotener Rechtsgeschäfte		Teil 12 B	1
Bekanntmachung vom 19. August 1949	Inkrafttreten von Bestimmungen über den Nordwestdeutschen Rundfunk		Teil 12 B	4

F

Hoher Kommissar des Vereinigten Königreichs für Deutschland (UK-HK)

		Amtsblatt der AHK für Deutschland Seite
I. Verordnungen		
Verordnung Nr. 222 vom 19. Dezember 1950	Bezeichnung der Gerichte der Kontrollkommission und Abänderung der Verordnung Nr. 68 und der Verordnung Nr. 72	712
	(berichtigt:	734)
Verordnung Nr. 244 vom 19. Mai 1952	Änderung der Verordnung Nr. 68 (Gerichte der Kontrollkommission)	1692
Verordnung Nr. 251 vom 26. September 1953	Änderung Nr. 2 der Verordnung Nr. 120 (Trial by Jury)	2698

G

Französisches Oberkommando in Deutschland (FCC)

		Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland Seite
I. Verordnungen		
Verordnung Nr. 30 vom 3. Januar 1946	Auflösung des Deutschen Roten Kreuzes im französischen Besatzungsgebiet	93
	(berichtigt:	100)
Verordnung Nr. 80 Artikel 7 vom 3. März 1947	Aufhebung und Abänderung der Verordnung Nr. 2 betreffend die Herausgabe von Amtsblättern in der französischen Besatzungszone	584
	(berichtigt:	642)
Verordnung Nr. 86 vom 16. April 1947	Errichtung des Roten Kreuzes in den einzelnen Ländern	679
Verordnung Nr. 102 Artikel 3 bis 8 vom 8. Juli 1947	Neuorganisation der Amtsbereiche, der Amtsgerichte und der Ausdehnung der Zuständigkeit der Schöffen	870
Verordnung Nr. 116 vom 18. Oktober 1947	Bodenreform	1163
Verordnung Nr. 153 vom 3. Mai 1948	Bestimmung einer Frist zur Geltendmachung von Forderungen an die Besatzungsbehörden	1471
Verordnung Nr. 187 vom 30. Oktober 1948	Errichtung des Südwestfunks	1756
	in der Fassung der Verordnung Nr. 278 vom 24. April 1952 — Amtsblatt der AHK Seite 1637	
Verordnung Nr. 188 vom 30. Oktober 1948	Zuweisung der Rundfunkeinrichtungen an den Südwestfunk	1760
	in der Fassung der Verordnung Nr. 278 vom 24. April 1952 — Amtsblatt der AHK Seite 1637	
II. Verfügungen des Commandant en Chef		
Verfügung Nr. 132 vom 4. August 1949	Übertragung der Vermögenswerte des früheren Deutschen Roten Kreuzes auf die Gesellschaften des Roten Kreuzes der Länder	2097
III. Verfügungen des Administrateur Général		
Verfügung Nr. 76 vom 23. Juli 1946	Wiedereröffnung der Verwaltungsgerichte im französischen Besatzungsgebiet	256
Verfügung Nr. 205 vom 29. März 1947	Wiederherstellung der Schöffengerichte	669

H

Hoher Kommissar der Französischen Republik für Deutschland (FR-HK)

		Amtsblatt der AHK für Deutschland Seite
I. Verordnungen		
Verordnung Nr. 242 vom 1. Juni 1950	Die französischen Gerichte der AHK für Deutschland	421
Verordnung Nr. 243 vom 1. Juni 1950	Das Verfahren in Strafsachen vor den französischen Gerichten der AHK	427
Verordnung Nr. 270 vom 29. Oktober 1951	Verwaltungsgerechtliche Regelung bei Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung Nr. 235 des Hohen Kommissars der Französischen Republik in Deutschland	1369
Verordnung Nr. 272 vom 22. Dezember 1951	Einreichung von Beschwerden gegen die französischen Besatzungsbehörden und Streitkräfte	1371
	in der Fassung der Verordnung Nr. 275 vom 28. Februar 1952	1522
Verordnung Nr. 275 vom 28. Februar 1952	Betr. Verlängerung der durch die Verordnung Nr. 272 über die Einreichung von Beschwerden gegen die französischen Besatzungsbehörden und Streitkräfte festgesetzten Fristen	1522
Verordnung Nr. 284 vom 26. Juni 1954 mit Ausnahme von Anhang I und II	Die Ausübung der Jagd und Fischerei durch Angehörige der alliierten Streitkräfte in der französischen Besatzungszone	2972
Verordnung Nr. 286 vom 21. April 1955	Organisation der französischen Gerichte der AHK für die Zeit nach der Inkraftsetzung der Bonner Verträge	3227
II. Verfügungen und Anordnungen		
Verfügung Nr. 152 vom 1. Juni 1950	Sitz und gebietsmäßige Zuständigkeit der französischen Gerichte der Alliierten Hohen Kommission	440
	in der Fassung der Anordnung Nr. 188 vom 1. September 1952	1907
Verfügung Nr. 153 vom 1. Juni 1950	Zusammensetzung des Gnadenausschusses	441
Anordnung Nr. 157 vom 12. Oktober 1950	Sitz des Obergerichts für Rückerstattungssachen	632
Anordnung Nr. 188 vom 1. September 1952	Betr. Änderung der Verfügung Nr. 152 des Hohen Kommissars der Französischen Republik für Deutschland	1907
Anordnung Nr. 193 vom 1. September 1953	Festsetzung der Aufgaben und Zusammensetzung des Gemischten Beratenden Ausschusses zur Vorlage von Empfehlungen über Gnadenerweise und Strafaussetzungen für Kriegsverbrecher	2652
Anordnung Nr. 206 vom 21. März 1955	über die Gültigkeitserklärung von Legitimationen und Annahmen an Kindes Statt mit rückwirkender Kraft	3233
Anordnung Nr. 207 vom 21. April 1955	Organisation des Gerichts der AHK für die im Ersten Teil, Art. 4 des Vertrages zur Regelung der aus Krieg und Besatzung entstandenen Fragen vorgesehene Übergangszeit	3233
III. Entscheidung Nr. 192 vom 15. März 1951	Festsetzung der Mindestbeträge der von den französischen Angehörigen der Alliierten Streitkräfte, die ein im Gebiet der Bundesrepublik betriebenes Kraftfahrzeug halten, abzuschließenden Versicherungen	833

Anlage 2
(zu § 2)

Kontrollrat in Deutschland (KR)

		Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland Seite
I. Gesetze		
Gesetz Nr. 12 Artikel IX Abs. 2 vom 11. Februar 1946	Änderung der Gesetzgebung in Bezug auf Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewinnabführung	60
Gesetz Nr. 14 vom 11. Februar 1946	Änderung der Kraftfahrzeugsteuergesetze	73
Gesetz Nr. 28 Artikel III, IV und V vom 10. Mai 1946	Biersteuer und Zündholzsteuer	150
Gesetz Nr. 39 vom 12. November 1946	Erkennungsflagge, welche alle deutschen und ehemaligen deutschen Schiffe zu führen haben, die der Alliierten Kontrollbehörde unterstehen	226
Gesetz Nr. 47 vom 10. März 1947	Einstellung deutscher Versicherungstätigkeit im Ausland in der Fassung des AHK-Gesetzes Nr. A-15 vom 26. April 1951 — Amtsblatt der AHK Seite 880	263
Gesetz Nr. 51 vom 31. März 1947	Änderung des Kontrollratsgesetzes Nr. 14 (Kraftfahrzeugsteuergesetz)	267
Gesetz Nr. 53 vom 31. Mai 1947	Änderung des Versicherungssteuergesetzes vom 9. Juli 1937	282
II. Direktive Nr. 27 vom 18. März 1946	Handhabung der Sozialversicherung für die bei den alliierten Besatzungsbehörden beschäftigten deutschen Zivilpersonen	146

Begründung

I.

Nachdem am 1. Juni 1956 das Erste und Zweite Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts (Bundesgesetzbl. I S. 437 und 447) in Kraft getreten sind, sollen durch den vorliegenden Entwurf weitere besatzungsrechtliche Vorschriften aufgehoben werden. Über den Zweck des Gesetzes darf hier auf die Ausführungen in der Begründung zum Ersten Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts — Drucksache 1552 — verwiesen werden, um Wiederholungen zu vermeiden

Der vorliegende Entwurf enthält größtenteils Vorschriften, die seit dem Entwurf zum Ersten Aufhebungsgesetz entbehrlich geworden sind. Da nicht alle aufzuhebenden Vorschriften ersatzlos fortfallen können, mußten Ersatzbestimmungen in den Entwurf aufgenommen werden. Außerdem erschien es angebracht, auch eine deutsche Rechtsvorschrift, die durch Besatzungsrecht beseitigt worden war, in veränderter Fassung wieder einzuführen. Der Entwurf beseitigt also nicht nur Besatzungsrecht, sondern setzt auch neues deutsches Recht.

Soweit die besatzungsrechtlichen Bestimmungen nicht schon vorher gegenstandslos geworden sind, werden sie mit Wirkung vom Inkrafttreten des Gesetzes aufgehoben bzw. außer Wirksamkeit gesetzt. Hieraus folgt, daß Rechtsvorschriften, die durch Besatzungsrecht aufgehoben oder geändert worden sind, nicht wieder in ihrer alten Fassung in Kraft treten, wenn die aufhebende oder ändernde Bestimmung außer Kraft gesetzt wird. Auch finden die zur Aufhebung vorgesehenen Vorschriften in Zukunft noch Anwendung auf Fälle aus der Zeit der Gültigkeit der betreffenden Vorschriften.

Gemäß Artikel 1 Abs. 2 des Ersten Teils des Überleitungsvertrages werden die Drei Mächte wegen der vom Kontrollrat erlassenen Vorschriften, die nach dem vorliegenden Entwurf im Gebiet der Bundesrepublik ihre Wirksamkeit verlieren sollen, konsultiert werden. Entsprechende Schritte sind bereits vorbereitet worden.

II.

Zur Überschrift:

Die Numerierung der aufeinander folgenden Aufhebungsgesetze zeigt das Bestreben an, das entbehrliche Besatzungsrecht bis zu seiner endgültigen Beseitigung fortlaufend außer Kraft zu setzen.

Zu den §§ 1 und 2:

Auf die Begründung zu den §§ 1 und 2 des Ersten Aufhebungsgesetzes wird verwiesen.

Zu § 3:

§ 2 des Entwurfs setzt unter anderen die Kontrollratsgesetze Nr. 14 und 51 außer Wirksamkeit. Im Jahre 1947 und 1948 hatten die Länder zu diesen Gesetzen zwei jeweils gleichlautende Durchführungsverordnungen*) erlassen, die nach Artikel 125 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 105 Abs. 2 Nr. 1 des Grundgesetzes Bundesrecht geworden sind.

Diese Durchführungsverordnungen sind „zum Kontrollratsgesetz Nr. 14 (Kraftfahrzeugsteuer) nach seiner Änderung durch das Kontrollratsgesetz Nr. 51" ergangen. Da in diesen Gesetzen jedoch keine Ermächtigung zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen enthalten war, stützen sich diese auf § 12 der Abgabenordnung. Hierdurch könnten Zweifel entstehen, ob die Durchführungsverordnungen ohne weiteres mit den Kontrollratsgesetzen Nr. 14 und 51 außer Wirksamkeit treten.

Im Interesse der Rechtsklarheit sollen diese Verordnungen daher ausdrücklich außer Kraft gesetzt werden. Sachlich sind die Bestimmungen nicht entbehrlich; entsprechende Ersatzvorschriften sind in § 7 des Gesetzentwurfs enthalten.

Durch § 2 des Entwurfs wird weiter Gesetz Nr. 39 des Kontrollrats außer Wirksamkeit gesetzt. Zu diesem Gesetz war in der britischen Zone eine deutsche Verordnung über die Ausstellung von Erkennungsflaggenzeugnissen erlassen worden, die zwar ohne Kontrollratsgesetz Nr. 39 ihren Sinn verliert, deren Akzessorietät jedoch aus Überschrift oder Einleitung nicht ersichtlich ist. Diese Verordnung soll deshalb ebenfalls ausdrücklich aufgehoben werden.

Der Aufbau des Gesetzentwurfs verbietet, die genannten deutschen Vorschriften in eine der beiden Anlagen aufzunehmen.

Zu § 4:

Auf die Begründung zu § 4 des Ersten Aufhebungsgesetzes wird verwiesen.

---

*) Die erste Durchführungsverordnung datiert und ist abgedruckt:
für Nord-Baden und Nord-Württemberg vom 30. Juni 1947 (Finanz und Steuer S. 87),
für Bayern vom 24. Juni 1947 (Bay. GVBl. S. 167; Amtsbl. des B. Staatsministeriums der Finanzen S. 48),
für Bremen vom 25. August 1947 (GesBl. S. 190),
für Hessen vom 24. Oktober 1947 (GVBl. S. 104),
für Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein vom 29. Juli 1947 (Steuer- und Zollbl. S. 184),
für Rheinland-Pfalz im GVBl. 1948 S. 64,
für Süd-Baden besteht ein Erlaß des Bad. Finanzministeriums vom 5. Juli 1947 (nicht veröffentlicht);
für Württemberg-Hohenzollern ist eine Regelung nicht veröffentlicht worden.

Die zweite Durchführungsverordnung datiert und ist abgedruckt:
für Nord-Baden und Nord-Württemberg im Amtsbl. des FinMin. Württemberg-Baden 1948 S. 86,
für Bayern im GVBl. 1948 S. 107 und im Amtsbl. des B. Staatsministeriums der Finanzen 1948 S. 117,
für Bremen vom 15. Juni 1948 (GBl. S. 86),
für Hessen im GVBl. 1948 S. 113,
für Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein vom 15. April 1948 (Steuer- und Zollbl. 1948 S. 95),
für Süd-Baden vom 21. Oktober 1948 (Bad. GuVBl. 1949 S. 36),
für Württemberg-Hohenzollern vom 19. Oktober 1948 (RegBl. S. 160),
für Rheinland-Pfalz vom 4. November 1948 (GVBl. S. 412).

Zu § 5:

Durch § 1 des Gesetzentwurfs werden Gesetz Nr. 26 der Amerikanischen Militärregierung und Verordnung Nr. 188 der Französischen Militärregierung aufgehoben. Diese Vorschriften übertrugen die Vermögenswerte der früheren Reichsrundfunkgesellschaft auf neuerrichtete gemeinnützige Rundfunkorganisationen. Zwar bleiben nach Artikel 2 Abs. 1 des Ersten Teils des Überleitungsvertrages (Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26. Mai 1952 in der gemäß Liste IV zum Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1954 geänderten Fassung, Bundesgesetzbl. 1955 II S. 405) alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische Maßnahmen der Besatzungsmächte begründet waren, in Kraft; um jeden Zweifel an der Fortgeltung der Vermögensübertragung zu beseitigen, wird in dem Gesetzentwurf festgestellt, daß diese Rechte unangetastet bleiben.

Auch die Verfügung Nr. 132 des französischen Général Commandant en Chef soll durch § 1 des Gesetzentwurfs aufgehoben werden. Diese Verfügung übertrug die Vermögenswerte des ehemaligen Roten Kreuzes, soweit sie im früheren französischen Besatzungsgebiet belegen waren, auf die neuerrichteten Gesellschaften des Roten Kreuzes. Das zu den Vermögensrechten der Rundfunkorganisationen Gesagte gilt auch für die Vermögen der Gesellschaften des Roten Kreuzes.

Artikel IV der Verordnung 160 der Britischen Militärregierung sah durch Schuldübertragung kraft Gesetzes vor, daß die Länder der Britischen Zone die Verbindlichkeiten der aufgelösten Zonenverwaltung gegenüber den Zonenbeamten zu übernehmen hatten. Da die Verordnung Nr. 160 durch § 1 des Entwurfs aufgehoben wird, empfiehlt sich wiederum die ausdrückliche Feststellung, daß die Verbindlichkeiten der Länder nicht hinfällig werden.

Auch in anderen Fällen bleibt die frühere Wirkung der aufgehobenen Gesetze bestehen.

So wird zum Beispiel durch die Aufhebung des Gesetzes Nr. 85 der Alliierten Hohen Kommission die Wirksamkeit der nachträglich für gültig erklärten Adoptionen und Legitimationen nicht berührt.

Die Aufhebung des Gesetzes Nr. 5 des Obersten Befehlshabers der alliierten Streitkräfte läßt selbstverständlich nicht die NSDAP, ihre Ämter, Organisationen und Institute rechtlich wieder aufleben, auch ihre Altgeldguthaben bleiben erloschen.

Die Aufhebung des Gesetzes Nr. 21 der Militärregierung Deutschland, amerikanisches Kontrollgebiet, berührt nicht die Gültigkeit von Urkunden, die von einem vorläufigen Amt für deutsche Angelegenheiten ausgestellt worden sind.

Auch nach Aufhebung des Gesetzes Nr. 25 der Militärregierung Deutschland, amerikanisches Kontrollgebiet, bleiben der Wirtschaftsrat, der Länderrat und die andern Organe des Vereinigten Wirtschaftsgebiets aufgelöst.

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 des Versicherungssteuergesetzes vom 9. Juli 1937 tritt nicht wieder in Kraft, nachdem Gesetz Nr. 53 des Kontrollrats außer Wirksamkeit gesetzt worden ist.

Alle diese Beispiele, die auf demselben Grundgedanken beruhen, in den Gesetzentwurf aufzunehmen, erschien nicht erforderlich.

Zu § 6:

§ 13 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes, der sich auf Einkommen von nicht buchführenden Land- und Forstwirten bezieht, wurde durch Kontrollratsgesetz Nr. 12 Artikel IX Abs. 2 dahingehend geändert, daß die Grenze des beschränkt steuerpflichtigen Einkommens und der Freibetrag herabgesetzt wurden. Mit Artikel IX Abs. 2 des Kontrollratsgesetzes Nr. 12, der durch § 2 des Gesetzentwurfs außer Wirksamkeit gesetzt wird, fällt die Bestimmung, auf der die jetzige Fassung des § 13 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes beruht, fort. Wie unter I dieser Begründung ausgeführt, bleiben die durch ein aufgehobenes Gesetz erfolgten Änderungen bestehen. Trotzdem wurde in diesem Fall eine Vorschrift für notwendig erachtet, die jeden Zweifel an der Fortgeltung des § 13 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes ausschließt. Auch § 6 des Gesetzentwurfs hat nur deklaratorischen Charakter.

Zu § 7:

Die Außerwirksamkeitsetzung der Kontrollratsgesetze Nr. 14 und 51 durch § 2 des Entwurfs und die damit verbundene Aufhebung der Durchführungsverordnungen durch § 3 des Entwurfs machen Änderungen und Ergänzungen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1955 — KraftStG 1955 — (Bundesgesetzbl. I S. 417) erforderlich.

Zu Abs. 1 Nr. 1:

Durch die Neufassung des § 1 KraftStG 1955 tritt eine sachliche Änderung nicht ein. Bestimmungen aus den Durchführungsverordnungen der Länder sind lediglich in das Gesetz selbst aufgenommen worden.

Zu Abs. 1 Nr. 2:

Die Neufassung des § 2 Nr. 2 KraftStG 1955 stellt im wesentlichen den Zustand wieder her, der vor dem Inkrafttreten des Kontrollratsgesetzes Nr. 14 bestand. Neben der an die Stelle der früheren Wehrmacht getretenen Bundeswehr und der Polizei wird nunmehr auch der Bundesgrenzschutz von der Steuer befreit. Dies bedeutet keine sachliche Änderung. Der Bundesgrenzschutz stellt nach § 2 des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz und die Einrichtung von Bundesgrenzschutzbehörden vom 16. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 201) eine Sonderpolizei dar. Er ist deshalb schon nach geltendem Recht kraftfahrzeugsteuerlich begünstigt. Da aber auch in verkehrsrechtlichen Vorschriften, wie z. B. in § 48 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und in § 68 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), der Bundesgrenzschutz ausdrücklich erwähnt wird, ist es zweckmäßig, das Kraftfahrzeugsteuerrecht insoweit dem Verkehrsrecht anzupassen.

Die Aufnahme des Zollgrenzdienstes in die Befreiungsvorschrift des § 2 Nr. 2 KraftStG 1955 erscheint geboten, weil auch der Zollgrenzdienst in den verkehrsrechtlichen Vorschriften eine Sonderstellung einnimmt (vgl. § 48 Abs. 1 StVO und § 70 Abs. 4 StVZO). Im Grenzbezirk hat er neben seinen zoll- und devisenrechtlichen Aufgaben weitgehend die gleichen polizeilichen Aufgaben wie die Polizei zu erfüllen, die diejenigen des Bundesgrenzschutzes übertreffen.

In die Neufassung des § 2 Nr. 4 KraftStG 1955 sind im wesentlichen Vorschriften aus den Durchführungsverordnungen der Länder übernommen worden. Die bisherige Befreiungsvorschrift wird insofern erweitert, als nach der Neufassung für den Bund oder ein Land zugelassene Kraftfahrzeuge steuerbefreit sind, wenn sie den in § 2 Nr. 4 KraftStG bezeichneten Zwecken dienen.

Die im Entwurf vorgesehene neue Nr. 5 des § 2 KraftStG 1955 ersetzt im wesentlichen die Vorschrift des Artikels I Ziff. 2 des Kontrollratsgesetzes Nr. 51. Die bisher auf Zugmaschinen beschränkte Steuerbefreiung wird jedoch auf Anhänger ausgedehnt. Nach geltendem Recht waren diese nur steuerbefreit, solange sie ausschließlich hinter

steuerbefreiten Kraftfahrzeugen für deren Zweck mitgeführt wurden. Für die Zukunft soll hierdurch vermieden werden, daß die gelegentliche Verwendung einer landwirtschaftlichen Zugmaschine für steuerschädliche Zwecke zur Folge hat, daß nicht nur für die Zugmaschine, sondern ebenfalls für sämtliche Anhänger die Kraftfahrzeugsteuer zu entrichten ist, auch wenn diese Anhänger unverändert nur im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb des Halters eingesetzt werden. Eine weitere Änderung gegenüber dem bisherigen Recht besteht darin, daß die Person des Fahrzeughalters für die Steuerfreiheit nicht mehr ausschlaggebend sein soll. Insoweit entspricht der Entwurf dem durch das Kontrollratsgesetz Nr. 14 außer Kraft gesetzten § 3 Ziff. 4 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 23. März 1935. Da nur noch der Verwendungszweck der Zugmaschine oder des Anhängers von Bedeutung ist, gilt die vorgesehene Fassung z. B. auch für die Zugmaschinen und Anhänger, die von Lohndreschern und Lohnpflügern zur ausschließlichen Verwendung in landwirtschaflichen Betrieben gehalten werden.

Eine übermäßige Ausweitung der Befreiungsvorschrift muß mit Rücksicht auf die Interessen des Güternahverkehrsgewerbes vermieden werden. Nach dem Entwurf entfällt daher die Steuerfreiheit, wenn Güter für andere befördert werden. Die hiervon zugelassenen Ausnahmen entsprechen dem bisherigen Recht.

Zu Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5:

Hier werden im wesentlichen Bestimmungen aus den Durchführungsverordnungen der Länder in das Kraftfahrzeugsteuergesetz übernommen.

Zu Absatz 2:

Eine Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für Arbeitsmaschinen erscheint nicht zweckmäßig. Die technische Entwicklung dieser Fahrzeuge kann noch nicht als abgeschlossen angesehen werden. Es muß deshalb bei der bisherigen Regelung, wie sie die Verordnung über die Befreiung von Arbeitsmaschinen von der Kraftfahrzeugsteuer vom 21. Dezember 1936 enthält, verbleiben.

Zu § 8:

Gesetz Nr. 34 des Kontrollrats setzte in seinem Artikel III gesetzliche Bestimmungen über die rechtliche Stellung von Angehörigen der Wehrmacht außer Kraft. Unter die aufgehobenen Vorschriften fiel auch § 127 der Reichshaushaltsordnung. Die Errichtung der deutschen Bundeswehr macht es notwendig, § 127 wieder einzuführen. In dieser Neufassung, die sich eng an den früheren Wortlaut anlehnt, werden Soldaten der deutschen Bundeswehr hinsichtlich der Bestimmungen der Reichshaushaltsordnung den Beamten gleichgestellt.

Die Wiedereinführung des § 127 RHO wird zum Anlaß genommen, mit Rücksicht auf den ständigen Sprachgebrauch des Grundgesetzes (Art. 60 Abs. 1, Art. 132 Abs. 1, Art. 137 Abs. 1) nunmehr die Richter neben den Beamten zu nennen. Die Bestimmung des § 127 RHO, daß die Vorschriften „sinngemäß" anzuwenden sind, sichert die Richter gegen eine Beeinträchtigung ihrer Sonderstellung. Bei einer Kollision der Vorschriften der RHO mit der richterlichen Unabhängigkeit haben die Spezialnormen für Richter (z. B. Art. 97 Abs. 2 GG oder §§ 1, 6 und 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes) den Vorrang.

Die Aufnahme des § 127 RHO ist insofern ein Fremdkörper in dem vorliegenden Gesetzentwurf, als sie nicht unmittelbar durch eine in den §§ 1 oder 2 enthaltene Aufhebung veranlaßt wird. Da die Vorschrift jedoch durch früheres Kontrollratsrecht aufgehoben worden war, wurde es für gerechtfertigt angesehen, die Neufassung in den Entwurf aufzunehmen.

Zu § 9 Abs. 1:

Diese Bestimmung entspricht dem Artikel 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Zu § 9 Abs. 2:

Da der Deutschlandvertrag sich nicht auf Berlin erstreckt, kann das Gesetz in Berlin nicht übernommen werden, soweit es Besatzungsrecht aufhebt, zumal dieses zum großen Teil dort nicht gilt. Wie in Abschnitt I dieser Begründung festgestellt, setzt der Entwurf aber auch neues deutsches Recht. Soweit dies der Fall ist, muß im Interesse der Rechtseinheit das Gesetz auf Berlin ausgedehnt werden.

Die §§ 1 bis 4 betreffen nur Aufhebungen. Die in den §§ 5 und 6 enthaltenen Bestimmungen sind, wie oben ausgeführt — deklaratorischer Natur. Eine Ausdehnung auf Berlin erübrigt sich deshalb. Dagegen haben die §§ 7 und 8 konstitutive Bedeutung. Das Kraftfahrzeugsteuergesetz fällt unter die in Artikel 105 Abs. 2 Nr. 1 des Grundgesetzes genannten Verkehrssteuern. Gemäß § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes (Gesetz über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes) vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) wird deshalb § 7 kraft Gesetzes auf Berlin erstreckt. Die Reichshaushaltsordnung wird dagegen nicht von Artikel 105 des Grundgesetzes erfaßt. Die Ausdehnung des § 8 auf Berlin muß daher nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes ausdrücklich bestimmt werden.

Die reinen Aufhebungsvorschriften des Entwurfs, insbesondere § 2, beziehen sich teilweise auch auf abgabenrechtliche Bestimmungen. Aus den oben erwähnten Gründen muß im Hinblick auf § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes die Geltung dieser Bestimmungen in Berlin ausdrücklich ausgeschlossen werden. Die Beschränkung der Ausdehnung auf die §§ 7 und 8 des Entwurfs wurde durch das Wort „nur" besonders zum Ausdruck gebracht.

Zu § 9 Abs. 3:

Die meisten der von den Besatzungsmächten für das Bundesgebiet erlassenen Vorschriften gelten nicht im Saarland. Eine Aufhebung erübrigt sich deshalb für dieses Gebiet. Ob einzelne Vorschriften, die auch im Saarland gelten, durch dieses Gesetz ebenfalls mit Wirkung für das Saarland aufgehoben werden sollen oder ob eine andere Vorschrift dieses Gesetzes im Saarland eingeführt werden soll, wird von dem Ergebnis einer Prüfung abhängen, die zusammen mit der Regierung des Saarlandes vorgenommen werden soll. Dementsprechend wird u. U. der Wortlaut des § 9 Abs. 3 noch geändert werden müssen.

Bundesdruckerei Bonn 9362 1. 58

Anlage B

Entwurf gleichlautender Schreiben des Herrn Bundeskanzlers an die Botschafter der Drei Mächte

Herr Botschafter,

die Bundesregierung beabsichtigt, mit der in Abschrift beigefügten Gesetzesvorlage den gesetzgebenden Körperschaften der Bundesrepublik vorzuschlagen, die in der Anlage 2 des Gesetzentwurfs aufgeführten, vom Kontrollrat erlassenen Vorschriften im Bundesgebiet außer Wirksamkeit zu setzen. Gemäß Artikel 1 Abs. 2 des Ersten Teils des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen ist die Bundesrepublik gehalten, vor einer solchen Maßnahme die Drei Mächte zu konsultieren. Dem entsprechend bitte ich Eure Exzellenz mir mitzuteilen, ob seitens der Regierung des Vereinigten Königreichs (der Französischen Republik/der Vereinigten Staaten) gegen diese Absicht Bedenken erhoben werden.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Anlage C

Der Präsident des Bundesrates Bonn, den 29. November 1957

An den
Herrn Bundeskanzler

Auf das Schreiben vom 8. November 1957 — 4 — 19008 — 1195/57 — beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 185. Sitzung am 29. November 1957 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Aufhebung des Besatzungsrechts

die in seiner 171. Sitzung am 8. Februar 1957 zu dem Entwurf beschlossene Stellungnahme erneut beschlossen hat. Ich nehme Bezug auf die Anlage zu meinem Schreiben vom 8. Februar 1957.

Darüber hinaus hat der Bundesrat in seiner 185. Sitzung folgende weitere Stellungnahme beschlossen:

„4. Zu Anlage 1 Abschnitt H, I. Verordnungen

In Anlage 1 Abschnitt H I. ist die Verordnung Nr. 284 vom 26. Juni 1954 mit den dazugehörigen Hinweisen zu streichen.

Begründung

Die Abkommen zwischen den Ministerpräsidenten der Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Bayern und dem Botschafter der Französischen Republik über die Ausübung der Jagd und Fischerei durch die Angehörigen der Alliierten Streitkräfte in der französischen Besatzungszone vom 26. Juni 1954 sind nicht in Form von Staatsverträgen abgeschlossen und nicht ratifiziert worden. Sie werden allein durch die Verordnung Nr. 284 zu innerstaatlichem Recht erhoben. Um jeden Zweifel an der Fortgeltung der Vereinbarungen auszuschließen, muß die Verordnung Nr. 284 aufrechterhalten bleiben."

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Steinhoff

Vizepräsident

Anlage D

Stellungnahme des Bundesrates vom 8. Februar 1957

1. Zu Anlage 1 Abschnitt E, II. Verordnungen

In Anlage 1 Abschnitt E II. sind die Verordnung Nr. 118 vom 1. Juli 1949 und die Bekanntmachung vom 19. August 1949 mit den dazugehörigen Hinweisen zu streichen.

Begründung

Eine Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zur Aufhebung dieser Vorschriften oder zum Erlaß von Ersatzvorschriften ist nicht gegeben. Auf dem Gebiet des Rundfunkwesens ist der Bund im Rahmen einer ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis nach Artikel 73 Nr. 7 GG lediglich für die technische Seite des Rundfunks und deren Organisation, nämlich für die Zuteilung und Verteilung der dem Rundfunk zugewiesenen Wellen, für die Funkwellenkontrolle, für die Sicherheit des Funkgeheimnisses und für die Lizensierung der Funksendeanlagen, nicht jedoch für Organisationsanlagen der Rundfunkkörperschaften zuständig.

2. Zu Anlage 1 Abschnitt E, II. Verordnungen

In Anlage 1 Abschnitt E II. sind auch die Verordnungen Nr. 163, 179 und 209 mit aufzuführen.

Begründung

Diese Verordnungen stehen in engem sachlichem Zusammenhang mit dem aufzuhebenden Gesetz Nr. 15.

3. Zu Anlage 1 Abschnitt G, I. Verordnungen

In Anlage 1 Abschnitt G I. ist

a) die Verordnung Nr. 187 vom 30. Oktober 1948 in der Fassung der Verordnung Nr. 278 vom 24. April 1952 mit den dazugehörigen Hinweisen zu streichen,

b) die Verordnung Nr. 188 vom 30. Oktober 1948 in der Fassung der Verordnung Nr. 278 vom 24. April 1952 mit den dazugehörigen Hinweisen zu streichen.

Begründung zu a)

Vgl. Nr. 1.

Begründung zu b) und zusätzliche Begründung zu a)

Die Verordnungen Nr. 187 und 188 in der Fassung der Verordnung Nr. 278 sind als Rechtsgrundlage für den Südwestfunk notwendig; z. Z. schweben zwischen Bund und Ländern Verhandlungen mit dem Ziel, einen Staatsvertrag über die Ordnung des deutschen Rundfunkwesens abzuschließen. Erst wenn dieser Staatsvertrag in Kraft getreten sein wird, werden die bis jetzt noch geltenden Bestimmungen der Verordnungen entbehrlich sein.

(Vgl. auch die Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Aufhebung des Besatzungsrechts in BT-Drucksache 1552 der 2. Wahlperiode Anlage C Nr. 4.)

Anlage E

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Vorschlägen des Bundesrates

Zu 1.

Die Bundesregierung teilt die Bedenken des Bundesrates gegen die Aufhebung der Verordnung Nr. 118 der Britischen Militärregierung und der dazugehörigen Bekanntmachung nicht. Die Aufhebung der Verordnung und der Bekanntmachung fällt gemäß Artikel 73 Nr. 7 des Grundgesetzes unter die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes. Die Bundesregierung widerspricht deshalb einer Streichung dieser Vorschriften.

Zu 2.

Dem Vorschlag des Bundesrates, auch die Verordnungen Nr. 163, 179 und 209 der Britischen Militärregierung bzw. des früheren Britischen Hohen Kommissars in die Liste der aufzuhebenden Vorschriften aufzunehmen, wird nicht zugestimmt. Die Verordnung Nr. 163 in der Fassung der Verordnungen Nr. 179 und 209 enthält Vorschriften über die Übernahme von Bediensteten bestimmter aufgelöster Behörden der früheren britischen Zone in den Dienst anderer Behörden. Es steht nicht fest, daß alle durch diese Vorschriften begründeten Ansprüche bereits erfüllt worden sind. Die Verordnungen können daher zur Zeit noch nicht aufgehoben werden.

Zu 3.

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung des Bundesrates, daß die Verordnungen Nr. 187 und 188 der Französischen Militärregierung noch unentbehrlich seien. Nach Artikel 73 Nr. 7 des Grundgesetzes ist der Bund befugt, diese Bestimmungen aufzuheben. Die beiden Verordnungen sind infolge anderweitiger gesetzlicher Regelung auch entbehrlich. Im Interesse der Gesetzesbereinigung widerspricht die Bundesregierung deshalb einer Streichung der genannten Verordnungen.

Zu 4.

Mit der Streichung der Verordnung Nr. 284 des Französischen Hohen Kommissars vom 26. Juni 1954 aus Abschnitt H I. der Anlage 1 ist die Bundesregierung einverstanden.